

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

vom 23.07.2014

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der „Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung - UmlegAusschV)“ vom 18.01.1961 i. d. F. vom 21.03.2012 in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Kahl a. Main folgende

Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch.

§ 1 Entschädigung

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der „Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (GVBl. S. 27)“ erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von **25 €**.

Für die Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuss angehören, kann eine weitere Entschädigung durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses nach dem Bundesbaugesetz vom 22.05.1984 außer Kraft.

Kahl a. Main, 23.07.2014

Gemeinde Kahl a. Main

gez.

Jürgen Seitz
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a. Main vom 08.08.2014 bekanntgemacht und ist am 09.08.2014 in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Satzung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen